

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH

vom 27. Februar 1998

Bülach. Nutzungsplanung (Nachtrag)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Bei der Genehmigung der Richt- und Nutzungsplanung der Stadt Bülach (RRB Nr. 1256/ 1997) wurde unter anderem die Zonenfestsetzung für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5946, 5947 und 7006 an der Kreuzstrasse sowie Grundstück Kat.-Nr. 4205 am Adamengässchen infolge hängiger Rekuse von der Genehmigung ausgenommen.

Mit Entscheid der Baurekurskommission IV Nr. 0104/1997 vom 12. Juni 1997 betreffend Grundstücke an der Kreuzstrasse sowie RRB Nr. 2324/1997 betreffend Adamengässchen wurden die Rekurse rechtskräftig abgewiesen. Der nachträglichen Genehmigung steht somit nichts mehr entgegen.

Die Festlegungen sind rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 8. Juli 1996 betreffend Festsetzung der Nutzungsplanung wird hinsichtlich der Zonenzuweisung der Grundstücke Kat.-Nrn. 5946, 5947 und 7006 an der Kreuzstrasse sowie des Grundstückes Kat.-Nr. 4205 am Adamengässchen nachträglich genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach, die Baurekurskommission IV, das Verwaltungsgericht sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 27. Februar 1998
980131/P4/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald